



Oberbayerisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

Nr. 22/7. November 2003

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Vaterstetten

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern für das Haushaltsjahr 2003

Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Zentralkläranlage Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2003

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

Bekanntgabe des Beschlusses über die Feststellung der Jahresabschlüsse 1997, 1998 und 1999 für das Kloster Seeon, Kultur- und Bildungszentrum des Bezirks Oberbayern

Bauwesen

Planfeststellung für das Bauvorhaben A 8 München – Ulm 6-streifiger Ausbau von Sulzemoos bis westlich Odelzhausen

Str.-km 19,500 bis 28,250

Planfeststellung nach § 17 FStrG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG

Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz für das Bauvorhaben Bundesstraße B 17, Verlegung zwischen Obermeitingen und Landsberg am Lech sowie westlich von Landsberg am Lech, Str.-km 26,372 bis Str.-km 41,460

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

BAB A 93 Rosenheim – Kiefersfelden

Errichtung einer Betriebsrampe für den Winterdienst bei BW 44, Km 12,780

Wirtschaft und Verkehr

Versicherungsaufsicht;

Übertragung eines Versicherungsbestandes

Schulwesen

Fünfundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Traunstein

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen, Literaturhinweise

Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband Staatliche Realschule Vaterstetten

Vom 18. September 2003

177 Der Zweckverband Staatliche Realschule Vaterstetten erlässt auf Grund des Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Satzung:

178

§ 1

178

Die Satzung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Vaterstetten in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Dezember 2002 (OBABl 2003 S. 3), geändert durch Satzung vom 16. Juli 2003 (OBABl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird folgender Buchstabe c) angefügt:

179

„c) der Verbandsausschuss“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1, zweiter Halbsatz werden hinter dem Wort „Verbandsvorsitzende“ die Worte „oder der Verbandsausschuss“ eingefügt.

b) In Absatz 1 Satz 2 Buchstabe l) wird der Betrag „60 000 €“ durch den Betrag „250 000 €“ ersetzt.

179

3. Nach § 8 wird folgender neuer § 8a eingefügt:

„§ 8a

Zuständigkeit des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss ist zuständig für

180

a) die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert zwischen 60 000 € und 250 000 € (inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer)

b) den Beschluss über eine wiederkehrende, außerschulische Nutzung der Schulanlagen.“

181

4. Nach § 10 werden folgende neue §§ 10a und 10b eingefügt:

„§ 10a

Verbandsausschuss

181

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus vier Mitgliedern. Die Verbandsversammlung entsendet jeweils einen Vertreter eines Verbandsmitgliedes in den Ausschuss. Die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter müssen der Verbandsversammlung als Verbandsrat angehören und werden durch die Verbandsversammlung ernannt. Über den Ausschussvorsitz bestimmt die Verbandsversammlung.

181

(2) Die Bestellung der Ausschussmitglieder gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung aberufen werden.

182

(3) Jedes Ausschussmitglied hat im Ausschuss dieselbe Stimmzahl wie das von ihm vertretene Verbandsmitglied in der Verbandsversammlung.

§ 10b

Einberufung des Verbandsausschusses

(1) Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung entsprechend.

(2) Die Ladungsfrist bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Verbandssatzung.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

Ebersberg, 18. September 2003

Zweckverband Staatliche Realschule Vaterstetten

Gottlieb Fauth

Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Zweckverbandes vom 8. September 2003 (eingegangen bei der Regierung am 24. September 2003) gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt; sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. OBABI 2003, S. 177

ZWECKVERBAND ABFALLVERWERTUNG SÜDOSTBAYERN

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern für das Haushaltsjahr 2003

I.

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1 und 2 sowie Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 57 ff. LKrO und § 33 Verbandssatzung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2003 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	50 350 000 €
in den Aufwendungen mit	55 720 000 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und	
in den Ausgaben mit	24 312 000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1 450 000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 3 900 000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen ab dem Tage der Bekanntmachung eine Woche lang beim Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern, Bruck 110, 84508 Burgkirchen während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Burgkirchen, 3. Oktober 2003

Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern

Schneider

Verbandsvorsitzender

OBABI 2003, S. 178

ZWECKVERBAND ZENTRALKLÄRANLAGE INGOLSTADT

Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Zentralkläranlage Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2003

Auf Grund des § 21 der Verbandssatzung und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in Verbindung mit den Art. 63 ff. der Gemeindeordnung – GO – erlässt der Zweckverband Zentralkläranlage Ingolstadt folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt. Dadurch werden mehrere Einnahmeansätze des Vermögenshaushaltes geändert. In den Endsummen bleiben die Ansätze für Einnahmen und Ausgaben gegenüber dem Haushaltsplan unverändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von 0 € um 2 100 000 € erhöht und damit auf 2 100 000 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung der Ausgaben nach dem Haushaltsplan bleibt unverändert.

§ 4

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

Ingolstadt, 1. September 2003

Zweckverband Zentralkläranlage Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann

Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tage der Bekanntmachung eine Woche lang in der Kämmerei der Stadt Ingolstadt, Rathausplatz 4, 85049 Ingolstadt während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht aus. OBABI 2003, S. 178

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

BEZIRK OBERBAYERN

Bekanntgabe des Beschlusses über die Feststellung der Jahresabschlüsse 1997, 1998 und 1999 für das Kloster Seeon, Kultur- und Bildungszentrum des Bezirks Oberbayern

Auf Grund des Beschlusses des Bezirkstags Oberbayern vom 12. Dezember 2002 ist:

der Jahresabschluss zum 31.12.1997
mit einem Verlust von 2 792 145,08 DM

der Jahresabschluss zum 31.12.1998
mit einem Verlust von 2 824 902,50 DM

der Jahresabschluss zum 31.12.1999
mit einem Verlust von 3 023 842,09 DM

für das Kloster Seeon, Kultur- und Bildungszentrum des Bezirks Oberbayern, festgestellt worden.

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat für die Jahresabschlüsse 1997, 1998 und 1999 am 16. Februar 2001 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und die Jahresabschlüsse für die Jahre 1997, 1998 und 1999 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebsatzung. Die Jahresabschlüsse vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Die Lageberichte stehen im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; der Eigenbetrieb ist auf Einlagen angewiesen. Im Übrigen geben die wirtschaftlichen Verhältnisse keinen Anlass zu Beanstandungen.“

Der Bezirkstag Oberbayern hat die Behandlung der Jahresergebnisse wie folgt beschlossen:

Die Verluste aus dem operativen Geschäft des Kultur- und Bildungszentrums

in Höhe von 615 010,41 DM für das Wirtschaftsjahr 1997

in Höhe von 627 676,95 DM für das Wirtschaftsjahr 1998

in Höhe von 921 426,07 DM für das Wirtschaftsjahr 1999

sind durch Zuschüsse des Trägers auszugleichen (bereits erfolgt).

Die Abschreibungsverluste

in Höhe von 2 170 266,02 DM für das Wirtschaftsjahr 1997

in Höhe von 2 173 204,76 DM für das Wirtschaftsjahr 1998

in Höhe von 2 074 648,07 DM für das Wirtschaftsjahr 1999

sind aus dem Eigenkapital (Sachanlagevermögen) auszugleichen.

Die Jahresabschlüsse und Lageberichte 1997, 1998 und 1999 werden im Kloster Seeon, Kultur- und Bildungszentrum des Bezirks Oberbayern, in der Zeit vom 19. Januar bis 25. Januar 2004 öffentlich ausgelegt.

Interessenten können die ausgelegten Unterlagen im Sekretariat des Klosters Seeon in den Zeiten von 08.00 bis 16.00 Uhr einsehen.

München, 14. Oktober 2003
Bezirk Oberbayern

Franz Jungwirth
Bezirkstagspräsident

OBABL 2003, S. 179

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Planfeststellung für das Bauvorhaben A 8 München – Ulm

6-streifiger Ausbau von Sulzemoos bis westlich Odelzhausen

Str.-km 19,500 bis 28,250

Planfeststellung nach § 17 FStrG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG

Bekanntmachung vom 20. Oktober 2003

225.5-43541 A8-026

1. Die Einwendungen und Stellungnahmen, die im Planfeststellungsverfahren zu o. g. Bauvorhaben fristgerecht eingegangen sind, wird die Regierung von Oberbayern mit den Beteiligten erörtern.

Der Erörterungstermin findet statt:

am 24. November 2003

für die beteiligten Träger öffentlicher Belange, Leitungsträger und die anerkannten Verbände;

am 25. November 2003

für die privaten Einwendungsführer.

Verhandlungsraum ist der Mehrzweckraum der Grund- und Hauptschule Odelzhausen, Dietenhausener Str. 17, 85235 Odelzhausen. Die Verhandlung beginnt jeweils um 09.30 Uhr.

Bei Bedarf wird der Erörterungstermin am 26. November um 09.30 Uhr im selben Verhandlungsraum fortgesetzt.

2. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

An ihm können die Einwendungsführer, die Betroffenen, Behörden, Verbände und der Träger des Vorhabens teilnehmen. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung von Oberbayern zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

München, 20. Oktober 2003

Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm

Regierungspräsident

OBABL 2003, S. 179

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz für das Bauvorhaben Bundesstraße B 17, Verlegung zwischen Obermeitingen und Landsberg am Lech sowie westlich von Landsberg am Lech, Str.-km 26,372 bis Str.-km 41,460**Bekanntmachung vom 24. Oktober 2003
225.4-43542 B 17-5**

1. Auf Antrag des Straßenbauamts Weilheim hat die Regierung von Oberbayern mit Beschluss vom 30. September 2003 den Plan für die Verlegung der Bundesstraße B 17 zwischen Obermeitingen und Landsberg am Lech sowie westlich von Landsberg am Lech von Str.-km 26,372 bis Str.-km 41,460 nach § 17 FStrG in Verbindung mit Art. 72 bis 78 BayVwVfG festgestellt.

2. Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

- 1 Erläuterungsbericht
- 1 Übersichtskarte
- 5 Übersichtslagepläne
- 9 Straßenquerschnittspläne
- 10 Lagepläne
 - 1 Bauwerksverzeichnis
 - 7 Höhenpläne
 - 1 Ergebnis der schalltechnischen Berechnung
 - 4 Lagepläne der schalltechnischen Berechnung
 - 1 Ergebnis der Schadstoffuntersuchungen
 - 1 Landschaftspflegerische Begleitplanung – Textteil –
 - 3 landschaftspflegerische Bestands- und Konfliktpläne
 - 3 Übersichtslagepläne der landschaftspflegerischen Maßnahmen
- 14 Lagepläne der landschaftspflegerischen Maßnahmen
 - 4 Unterlagen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen
 - 1 Unterlage zu sonstigen wasserrechtlichen Sachverhalten
- 15 Grunderwerbspläne
 - 1 Grunderwerbsverzeichnis

Den festgestellten Unterlagen sind die ursprünglichen Planunterlagen, ein Verzeichnis der Brücken und anderen Ingenieurbauwerken, Bauwerksskizzen und Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung nachrichtlich beigelegt.

3. Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit zahlreichen Auflagen zum Gewässerschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Immissionsschutz sowie zum Schutz sonstiger öffentlicher und privater Interessen (Unterrichtungspflichten, Landwirtschaft, Leitungen der Versorgungsträger, Denkmalpflege, Eisenbahnen des Bundes, Zufahrten etc.) verbunden.

4. Dem Vorhabensträger wurden wasserrechtliche Erlaubnisse zur Einleitung des anfallenden Straßenoberflächenwassers in Vorfluter und das Grundwasser unter Auflagen erteilt.

5. Im Planfeststellungsbeschluss wird die Widmung, Umstufung und Einziehung neu zu bauender bzw. bestehender öffentlicher Straßenflächen verfügt, soweit es sich nicht um Bundesfernstraßen handelt.

6. Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Änderungen des Planes, Zusicherung des Vorhabensträgers oder Nebenbestimmungen des Beschlusses entsprochen wurde oder sie sich nicht im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. Der Planfeststellungsbeschluss ist sofort vollziehbar.

8. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23

schriftlich erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, sofern er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen auf, welche die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerter Kenntnis von den Tatsachen erlangt (§ 17 Abs. 6 Buchst. a FStrG).

9. Eine Ausfertigung des Beschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Planes liegen in der Zeit vom 10. November 2003 bis einschließlich 24. November 2003

in der Stadt Landsberg am Lech, Hauptplatz 1, 86899 Landsberg am Lech, Bürgerbüro
Montag, Dienstag und Freitag von 08.00 bis 16.00 Uhr,
Mittwoch von 08.00 bis 12.00 Uhr,
Donnerstag von 08.00 bis 18.00 Uhr und
am ersten Samstag im Monat von 09.00 bis 12.00 Uhr

in der Gemeinde Hurlach, Poststraße 4, 86857 Hurlach, Rathaus
Dienstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und
Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr

in der Gemeinde Igling, Unteriglinger Straße 37, 86859 Igling, Zimmer 5, 1. Stock
von Montag mit Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr,
Montag 14.00 bis 16.00 Uhr und
Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr

in der Gemeinde Kaufering, Pfälzerstraße 1, 86916 Kaufering, Zimmer O 1
von Montag mit Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und
Montag von 14.00 bis 18.00 Uhr

in der Gemeinde Klosterlechfeld, Bayernstraße 1, 86836 Klosterlechfeld, Rathaus
 von Montag mit Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr,
 von Montag mit Mittwoch von 14.00 bis 17.00 Uhr,
 Donnerstag von 15.00 bis 19.00 Uhr und
 Freitag von 14.00 bis 16.00 Uhr

sowie in der Gemeinde Obermeitingen, Hauptstraße 23, 86836 Obermeitingen, Rathaus
 Mittwoch 08.00 bis 12.00 Uhr und 16.00 bis 18.00 Uhr und
 Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsicht aus.

10. Mit Ende der Auslegungsfrist (Ablauf des 24. November 2003) gilt der Beschluss allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

11. Nach der öffentlichen Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt (7. November 2003) kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, Zimmer 5313, 80534 München angefordert werden.

München, 7. November 2003
 Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm
 Regierungspräsident

OBABl 2003, S. 180

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
 BAB A 93 Rosenheim – Kiefersfelden
 Errichtung einer Betriebsrampe für den Winterdienst bei BW 44, Km 12,780**

**Bekanntgabe vom 13. Oktober 2003
 225.3-43540 PG-016**

Die Autobahndirektion Südbayern plant die Errichtung einer Behelfsausfahrt (Betriebsrampe) in Höhe einer bestehenden Autobahnunterführung (BW 44) an der Bundesautobahn A 93 Rosenheim – Kiefersfelden. Die Behelfsausfahrt wird zum Zwecke von Einsatztätigkeiten im Rahmen des Winterdienstes benötigt. Für dieses Bauvorhaben hat die Autobahndirektion Südbayern mit Schreiben vom 28. Juli 2003 Planunterlagen zur Prüfung bei der Regierung von Oberbayern vorgelegt.

Für das Bauvorhaben war nach § 3 c Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Sachgebiet 225, unter der Telefonnummer 089/2176-2726 eingeholt werden.

München, 13. Oktober 2003
 Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm
 Regierungspräsident

OBABl 2003, S. 181

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Versicherungsaufsicht;
 Übertragung eines Versicherungsbestandes**

Die Regierung von Oberbayern hat mit Bescheid vom 24. September 2003, 320-3140-A 614/00, den Vertrag vom 15. Oktober 2002 genehmigt, durch den die

Sterbekasse der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns, Bezirksstelle Oberbayern, Versicherungsverein a.G., in München

ihren gesamten Versicherungsbestand
 auf die

Hinterbliebenenkasse der Heilberufe, Versicherungsverein a.G., in München

übertragen hat.

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Fünfundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Traunstein

Vom 10. Oktober 2003 540.2-5103-TS-1/03

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Traunstein vom 30. August 1983 (RABl OB S. 130), zuletzt geändert durch die Vierundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Traunstein vom 8. Juli 2003 (OBABl S. 130), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 22 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
22.	Volksschule Surberg (Grundschule) Das Gebiet der Gemeinde Surberg.

3. § 1 Nr. 27 Buchst. c erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
27.c.	Ludwig-Thoma-Volksschule Traunstein (Hauptschule) Das Gebiet der Stadt Traunstein ohne den Stadtteil Riederting. Dazu für die Jahrgangsstufen 5 bis 9: Das Gebiet der Gemeinde Surberg ohne den Gemeindeteil Selberting.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2003 in Kraft.

München, 10. Oktober 2003

Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident

OBABl 2003, S. 181

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen, Literaturhinweise

Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg

Becker, **Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)** mit den Verordnungen des Bundes zur Durchführung des BBodSchG; Kommentar. 10. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. September 2003, 240 S., 81 €.

Dalichau/Grüner, **Gesundheitsstrukturgesetz**; Kommentar zur Weiterentwicklung der gesetzlichen Krankenversicherung. 94. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. August 2003, 266 S., 87 €.

Lundt/Schiwy, **Betäubungsmittelrecht**; Kommentar zum Betäubungsmittelgesetz mit Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften. 88. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 15. Juli 2003, 238 S., 80 €.

Grüner, **Verwaltungsverfahren – SGB X**; Kommentar. 109. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Juni 2003, 198 S., 67 €.

Dalichau/Grüner/Müller-Alten, **Pflegeversicherung – SGB XI**; Kommentar. 90. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. September 2003, 258 S., 84 €. OBABl 2003, S. 182

Walhalla Fachverlag, Regensburg

Bayerischer Beamtenbund (Hg.); Kattenbeck (Bearb.), **Bayerisches Beamten-Jahrbuch**; Ergänzbare Sammlung mit CD-ROM. Ergänzungslieferung 2003/III, 15 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (2 Ordner) 24,95 €. OBABl 2003, S. 182

WEKA Media, Kissing

Butterbrodt/Bentlage, **UMS – Umweltmanagementsysteme**. 8. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: September 2003. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 670 S. im Ordner + CD-ROM) 148 €.

Birn, **Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz in der betrieblichen Praxis**. 39. Ergänzungslieferung + EAV-Katalog, Rechtsstand: September 2003. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 4 200 S. in 3 Ordnern + CD-ROM) 148 €. OBABl 2003, S. 182

